

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin – Perleberg standortnaher Wechsel Mast 263n)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 6. Oktober 2021

Die E.DIS Netz GmbH plant den standortnahen Mastwechsel des Masts 263(n) der 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin - Perleberg in der Gemarkung Viesecke, im Landkreis Prignitz.

Zur Einbindung des durch die WEMAG Netz GmbH errichteten Umspannwerkes (UW) Groß Werzin an die bestehende 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin – Perleberg der E.DIS Netz GmbH ist ein standortnaher Mastwechsel (M 263) notwendig, was Gegenstand dieser Unterlage ist.

Der Mast 263 wird 12 m nördlich auf demselben Flurstück als Kreuztraversenmast neu errichtet (M 263n). Der vorhandene Mast 263 wird anschließend demontiert.

Die erforderliche Anbindungsleitung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage und wird gesondert beantragt.

Um eine durchgängige Stromversorgung sicher stellen zu können, muss temporär während der Bauausführung eine provisorische Verbindung errichtet werden. Dieses Provisorium wird sich auf Intensivacker befinden.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben beinhaltet den standortnahen Mastwechsel in einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus,
eingesehen werden.